

## Tipp für das neue Jahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Versicherungsschutz für KFZ besteht in Deutschland, je nachdem, ob zur Kraftfahrthaftpflichtversicherung die Teil- oder Vollkaskoversicherung und der Schutzbrief vereinbart wurden.

Für Reisen in das Ausland gelten andere Regelungen.

In einigen Ländern wird nur die Kraftfahrthaftpflichtversicherung gewährt.

In manchen Ländern muss man bei der Einreise sogar eine gesonderte Versicherung abschließen.

Prüfen Sie vor Ihrer Auslandsreise, ob und in welchem Umfang der Versicherungsschutz gewährleistet wird.  
(siehe Grüne Karte)

1. INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR KRAFTVERKEHR 1. INTERNATIONAL MOTOR INSURANCE CARD 1. CARTE INTERNATIONALE D' ASSURANCE AUTOMOBILE 2. AUSGELIEFERT MIT GENEHMIGUNG DES DEUTSCHEN BÜROS GRÜNE KARTE E.V. 2. ISSUED UNDER THE AUTHORITY OF DEUTSCHES BÜRO GRÜNE KARTE E.V. 2. EMISE AVEC L'AUTORISATION DU DEUTSCHES BÜRO GRÜNE KARTE E.V.		<b>ORIGINAL</b>	
3. <b>Gültig/Valid</b> vom/from bis/to Tag/ Monat/ Jahr Tag/ Monat/ Jahr Day/ Month/ Year Day/ Month/ Year  (Beide Tage eingeschlossen/ Both Dates inclusive)		4. Länder-Code/VU-Nr./Versicherungsschein-Nr. 4. Country/Insurer's Code/Serial and Policy Numbers  D/ 5058	
5. Amtl. Kennzeichen oder, falls nicht vorhanden, Nr. des Fahrgestells oder Motors 5. Registration No. (or if none) Chassis or Engine No.		6. Art und Fabrikat des Fahrzeugs* 6. Category and make of Vehicle*	
Diese Versicherungskarte gilt nicht für die Länder, die in der Länderliste gestrichen sind. This Card is not valid in Countries for which the relevant boxes have been cancelled.			
A B B G C Y C Z D D K E E S T F F I N G B G R H I I R L I S L L T L V M N N L P P L R O S S K S L O CH AL AND BIH BY HR <del>IL</del> <del>IN</del> <del>NA</del> MD MK <del>PL</del> SRB <del>TR</del> TR UA			
7. Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (oder des Benutzers des Kfz) 7. Name and address of the Policyholder (or User of the vehicle)			

(1) In jedem besuchten Lande übernimmt das Büro dieses Landes hinsichtlich des Gebrauches des in dieser Versicherungskarte bezeichneten Fahrzeuges die Verpflichtungen eines **Haftpflichtversicherers**, und zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die Pflichtversicherung in diesem Lande.

(2) Ich, der in dieser Versicherungskarte genannte Versicherungsnehmer, bevollmächtige hierdurch das Deutsche Büro Grüne Karte, Hamburg, und ihre Büros irgendeines der erwähnten Länder, die das Deutsche Büro Grüne Karte beauftragt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Anzeigen, Zuschriften und Zustellungen anzunehmen; ebenso für mich Haftpflicht-Schadensansprüche Dritter zu bearbeiten und evtl. zu regulieren, soweit sich diese auf die Gesetze über die Pflichtversicherung des betreffenden Landes stützen und sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges in diesem Lande oder diesen Ländern ergeben.

(3) Für Zypern besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage der Grünen Karte nur für diejenigen Gebiete, die unter Kontrolle der Regierung der Republik Zypern stehen.

(4) Versicherungsschutz auf der Grundlage einer für Serbien ausgegebenen Grünen Karte gilt für die Republik von Montenegro sowie für diejenigen Gebiete Serbiens, die unter der Kontrolle der Regierung der Republik von Serbien stehen.

(5) Unterschrift  
des Versicherungsnehmers

(6) Nur für Besucher des Vereinigten Königreichs  
von Großbritannien und Nordirland  
Unterschrift sonstiger etwa das Fahrzeug  
benutzender Personen

### Beispiel eines KFZ Bedingungswerkes

#### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

##### A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

##### A.1.4.2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes für Umweltschäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Umweltschadengesetzes

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereiches des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

##### A.1.4.3 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen die grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

#### **A.2.4** *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören.

#### **A.4.4** *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.